

Antrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Einsetzung eines Hauptausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Für die Zeit bis zur Konstituierung der ständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages wird ein Hauptausschuss eingesetzt. Dem Ausschuss sollen je 47 ordentliche und stellvertretende Mitglieder angehören, von denen die CDU/CSU-Fraktion 23, die SPD-Fraktion 14, die Fraktion DIE LINKE. 5 und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls 5 Mitglieder entsendet. Der Vorsitz obliegt dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter/-innen ohne Stimmrecht.

Die Zuständigkeiten des Hauptausschusses werden durch Überweisungen des Plenums des Deutschen Bundestages begründet. Der Hauptausschuss ist Ausschuss im Sinne von Art. 45, 45a und 45c des Grundgesetzes.

Der Hauptausschuss ist zudem Haushaltsausschuss im Sinne der entsprechenden gesetzlichen und geschäftsordnungsrechtlichen Vorgaben.

Er kann sich durch die Bundesregierung gemäß dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2170) mündlich zu Angelegenheiten der Europäischen Union unterrichten lassen.

Der Hauptausschuss kann Anhörungen durchführen. Er hat kein Selbstbefassungsrecht. Im Übrigen sind auf den Hauptausschuss die Vorschriften für Ausschüsse nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sinngemäß anzuwenden.

Mit der Konstituierung der ständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages ist der Hauptausschuss aufgelöst. Nach seiner Auflösung werden alle dort noch nicht erledigten Vorlagen vom Plenum an die zuständigen Ausschüsse überwiesen.

Berlin, den 27. November 2013

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion